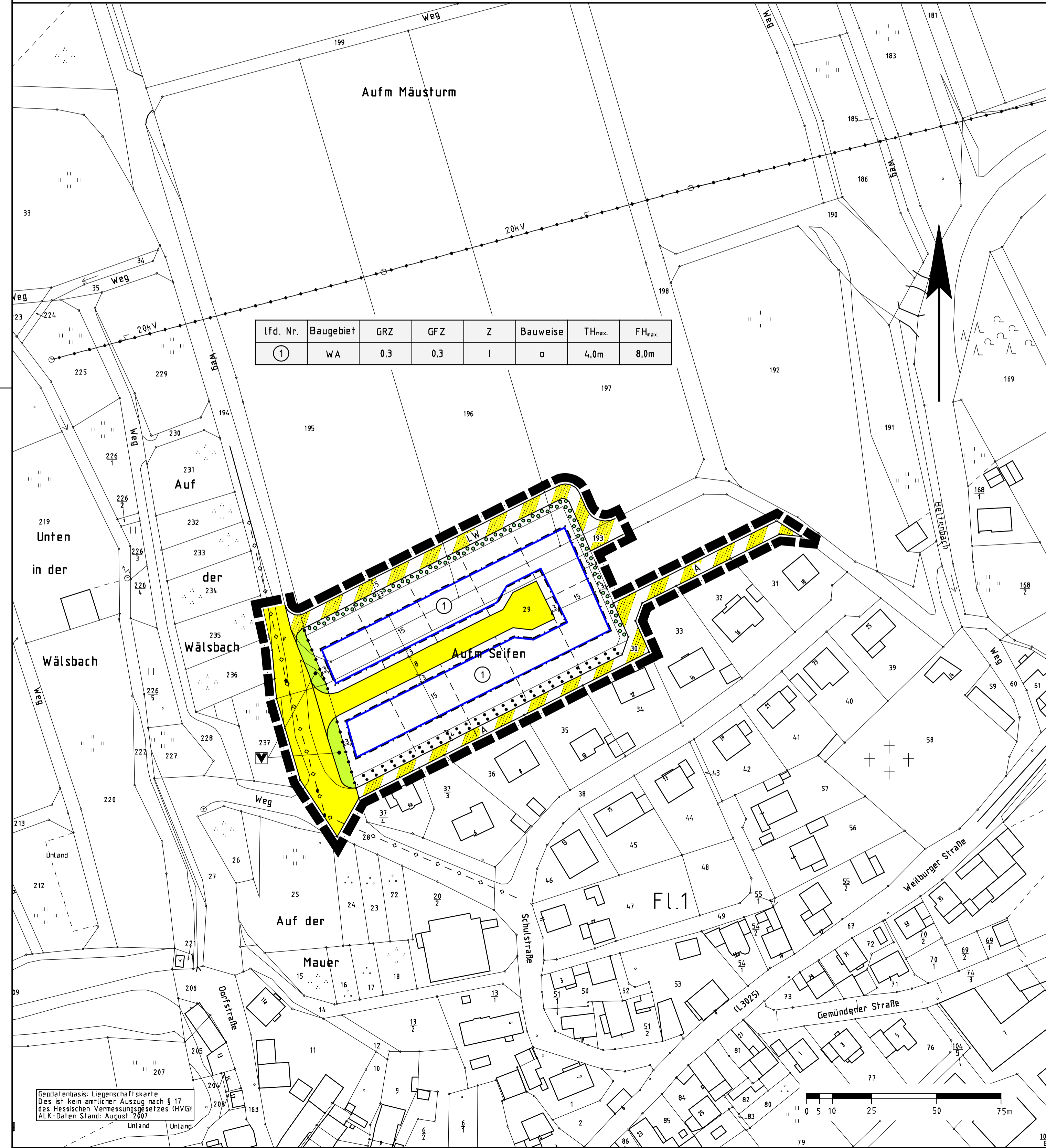


# Gemeinde Weilrod, Ortsteil Emmershausen

## Bebauungsplan "Auf'm Seifen"



### Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316), Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466), Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90) i.d.F. vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), Hess. Bauordnung (HBO) vom 18.06.2002 (GVBl. I S. 274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.09.2007 (GVBl. I S. 548).

### 1 Zeichenerklärung

- 1.1 **Katasteramtliche Darstellungen**
- 1.1.1 Flurgrenze
- 1.1.2 **FL 1** Flurnummer
- 1.1.3 Polygonpunkt
- 1.1.4 29 Flurstücksnummer
- 1.1.5 vorhandene Grundstücks- und Wegeparzellen mit Grenzsteinen
- 1.1.6 geplante Grundstücksgrenzen (unverbindlich)
- 1.2 **Planzeichen**
- 1.2.1 **Art der baulichen Nutzung**
- 1.2.1.1 **WA** Allgemeines Wohngebiet
- 1.2.2 **Maß der baulichen Nutzung**
- 1.2.2.1 **GFZ** Geschossflächenzahl
- 1.2.2.2 **GRZ** Grundflächenzahl
- 1.2.2.3 **Z** Zahl der zulässigen Vollgeschosse
- 1.2.2.4 Höhe baulicher Anlagen als Höchstgrenze in m über dem höchsten Anschnitt des natürlichen Geländes auf dem jeweiligen Baugrundstück
- 1.2.2.4.1 **TH<sub>max.</sub>** Traufhöhe (Schnittkante verlängerte Außenwand - Oberkante Dachhaut)
- 1.2.2.4.2 **FH<sub>max.</sub>** Firsthöhe
- 1.2.3 **Bauweise, Baugrenzen, Baulinien**
- 1.2.3.1 **0** offene Bauweise
- 1.2.3.2 Baugrenze
- 1.2.4 **Verkehrsfächen**
- 1.2.4.1 Straßenverkehrsfläche
- 1.2.4.2 Straßenbegrenzungslinie, auch gegenüber Verkehrsfächen besonderer Zweckbestimmung
- 1.2.4.3 Verkehrsfächen besonderer Zweckbestimmung; hier:
- 1.2.4.3.1 **LW** Wirtschaftsweg (Landwirtschaft, Fußgänger)
- 1.2.4.3.2 **A** Anliegerweg
- 1.2.5 **Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen**
- 1.2.5.1 Kanal
- 1.2.6 **Grünflächen**
- 1.2.6.1 **V** Verkehrsbegleitgrün
- 1.2.7 **Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**
- 1.2.7.1 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern gemäß 2.4
- 1.2.7.2 Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
- 1.2.8 **Sonstige Planzeichen**
- 1.2.8.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- 1.2.9 **Sonstige Darstellungen**
- 1.2.9.1 Verfallung (verbindlich)

### 2 Textliche Festsetzungen

- 2.1 Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 6 BauNVO gilt: Die nach § 4 Abs. 3 BauNVO innerhalb eines allgemeinen Wohngebietes ausnahmsweise zulässigen Nutzungen werden ausgeschlossen.
- 2.2 Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 Abs. 6 BauNVO gilt: Garagen sowie Carports sind ausschließlich innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. PKW-Stellplätze sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
- 2.3 Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 14 Abs. 1 BauNVO gilt: Nebenanlagen sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
- 2.4 Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB gilt: Die Flächen sind mit einer geschlossenen Strauchbepflanzung gem. Artenliste 2 (3.3.1) zu bepflanzen. Der Pflanzabstand in der Reihe beträgt max. 1,5 m.

### 3 Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften

- 3.1 Gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 81 Abs. 1 HBO gilt für die Gestaltung der Dächer:
  - 3.1.1 Zulässig sind Sattel-, Waln- und Pultdächer. Die zulässige Dachneigung beträgt 30° - 45°. Bei untergeordneten Nebenanlagen und freistehenden Garagen sind geringere Dachneigungen zulässig. Flachdächer sind zulässig, sofern sie dauerhaft begründet werden.
  - 3.1.2 Zur Dacheindeckung sind Materialien in dunklen Farben und ziegelrot zulässig, zu vermeiden sind glänzende und sehr grelle Farben. Anlagen zur aktiven Nutzung von Solarenergie sind zulässig.
  - 3.2 Gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 81 Abs. 1 HBO gilt für die Gestaltung der Einfriedungen: Zulässig sind ausschließlich gebrochene Einfriedungen bis zu einer Höhe von 1,5 m über dem natürlichen Gelände.
  - 3.3 Gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 81 Abs. 1 HBO gilt für die Gestaltung der Grundstücksflächen sowie der Stellplätze:
    - 3.3.1 Mind. 30 % der Grundstücksfreiflächen sind mit einheimischen, standortgerechten Laubgehölzen der Artenlisten 1 und 2 zu bepflanzen. Der Bestand kann zur Anrechnung gebracht werden. Es gelten 1 Baum 100 m<sup>2</sup> und 1 Strauch 2 m<sup>2</sup>.
      - Artenliste 1: Bäume (Pflanzqualität: mind. 3 x v., 14-16 cm)
 

Aesculus hippocastanum	Kastanie
Acer campestre	Feldahorn
Acer platanoides	Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Crataegus x prunifolia 'Splendens'	Pflaumenblättriger Weißdorn
Fraxinus excelsior	Esche
Prunus div. spec	Kirsche, Pflaume
Quercus petraea	Traubeneiche
Quercus robur	Stieleiche
Sorbus aria	Mehlbeere
Sorbus aucuparia	Eberesche
Tilia cordata	Winterlinde
Tilia platyphyllos	Sommerlinde
      - Artenliste 2: Sträucher (Pflanzqualität: mind. Str. 2 x v., 100-150 cm)
 

Amelanchier lamarckii / ovalis	Felsenbirne
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuss
Crataegus monogyna/laevigata	Weißdorn
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Rosa div. spec.	Wild- u. Strauchrose
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball
    - 3.3.2 PKW-Stellplätze sind in wasserdurchlässiger Weise zu befestigen.

### 4 Wasserwirtschaftliche Festsetzung

Gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 42 Abs. 3 HWG gilt: Zur Schonung des natürlichen Wasserhaushalts sind auf den Grundstücken Zisternen zu errichten. Sie sollen der Aufnahme von Niederschlagswasser dienen, das auf den Dachflächen anfällt. Das Fassungsvermögen der Zisterne muss mindestens 25 l/m<sup>2</sup> horizontal projizierter unbegrünter Dachfläche betragen. Die Nutzung des Regenwassers als Brauchwasser (z.B. Toilettenspülung) wird empfohlen. Zur Sicherstellung der hygienischen und sicherheitstechnischen Belange sind die Anlagen nach den einschlägigen technischen Regeln (DIN 1989) auszuführen und zu betreiben. Anforderungen für Bau und Betrieb der Anlagen sind der Broschüre des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Ländlicher Raum und Verbraucherschutz „Nutzung von Regenwasser“ zu entnehmen. Der Zisternenüberlauf ist an das Kanalnetz anzuschließen. Überschüssiges Niederschlagswasser ist nach Möglichkeit auf dem Grundstück zu versickern. Hinweis: Die Versickerung von auf Dachflächen anfallendem Niederschlagswasser ist erlaubnisfrei, wenn der Abstand zwischen Versickerungssohle und Grundwasserspiegel mindestens 1,5 m beträgt. Wird dieser Abstand unterschritten, ist für die Versickerung bei dem Hochtaunuskreis, Fachbereich Wasser- und Bodenschutz, eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.

### 5 Nachrichtliche Übernahme

Die Garagen und Stellplätze betreffenden Festsetzungen werden subsidiär durch die Vorschriften der Stellplatzsatzung der Gemeinde Weilrod in der zum Zeitpunkt der Bauantragstellung geltenden Fassung ergänzt.

### 6 Hinweis

Zur Sicherung von Bodendenkmälern Gemäß § 20 HDSchG: Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege, Archäologische Denkmalpflege, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.

### Verfahrensvermerke

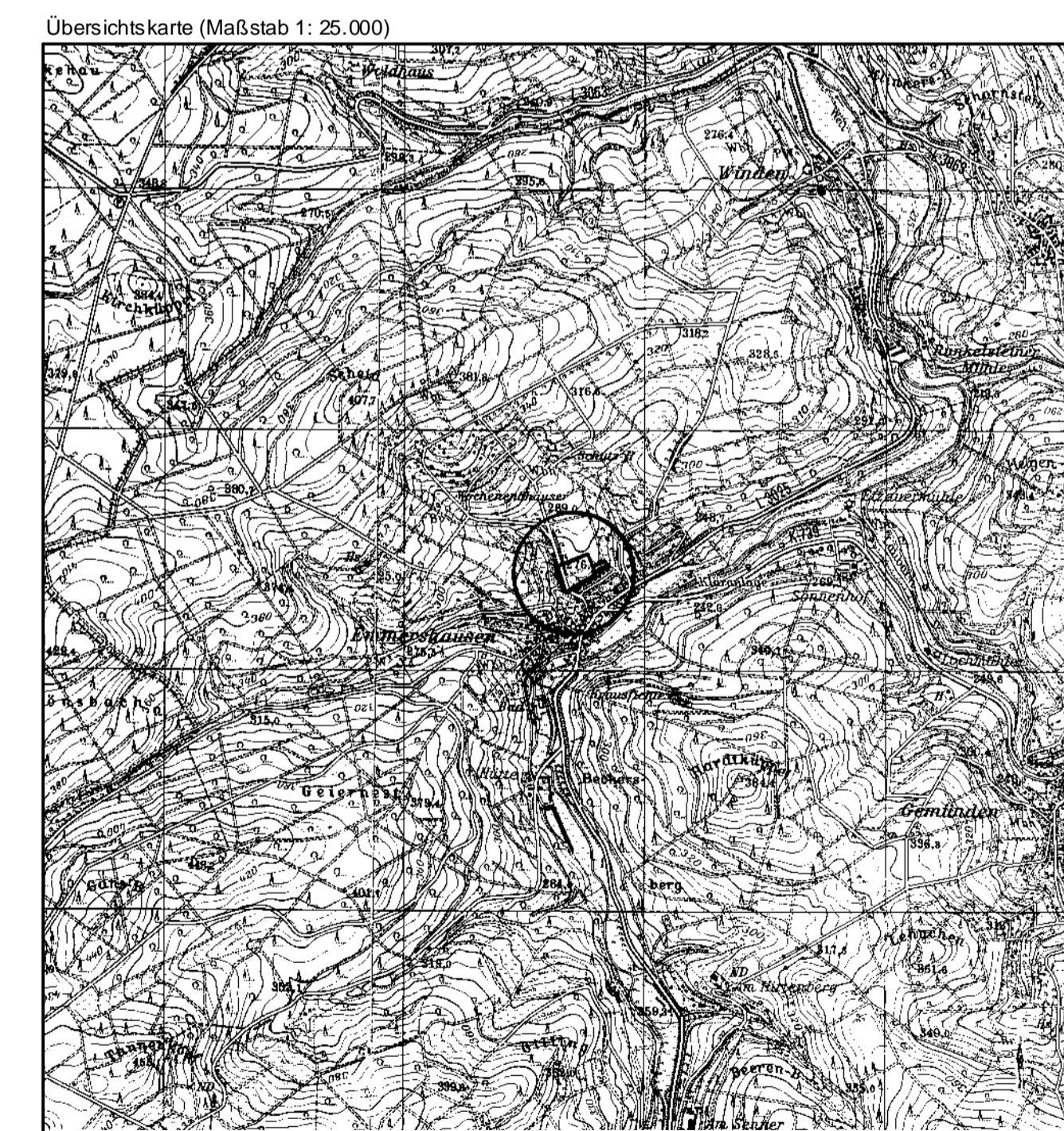
- 1. Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB: Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes wurde durch die Gemeindevertretung am 01.11.2007 gefasst. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte am 19.01.2008 im Usinger Anzeiger.
- 2. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB: Der Planentwurf wurde nach öffentlicher Bekanntmachung am 19.01.2008 in der Verwaltung in der Zeit vom 28.01.2008 bis 29.02.2008 zu jedermanns Einsicht ausgelegt.
- 3. Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB: Der Planentwurf wurde an die Behörden mit Schreiben vom 23.01.2008 verschickt. Die Frist zur Abgabe der Stellungnahmen, 29.02.2008.
- 4. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB: Der Planentwurf wurde nach öffentlicher Bekanntmachung am 31.08.2008 in der Verwaltung in der Zeit vom 09.06.2008 bis 11.07.2008 zu jedermanns Einsicht ausgelegt.
- 5. Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB: Die Frist zur Abgabe der Stellungnahmen wurde analog der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 09.06.2008 bis 11.07.2008 festgelegt.
- 6. Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB sowie § 5 HGO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB und § 81 HBO und § 42 Abs. 3 HWG: Der Planentwurf wurde am 11.12.2008 als Satzung beschlossen.

Bestätigung der Vermerke 1-6. Siegel der Gemeinde

Weilrod, den \_\_\_\_ Bürgermeister

7. In-Kraft-Treten gemäß § 10 Abs. 3 BauGB: Der Bebauungsplan wurde am \_\_\_\_ ortsüblich bekannt gemacht. Damit hat der Bebauungsplan Rechtskraft erlangt. Siegel der Gemeinde

Weilrod, den \_\_\_\_ Bürgermeister



Planungsbüro Holger Fischer, Konrad-Adenauer-Str. 16 - 35440 Linden - Tel. 06403 / 9537-0, Fax 9537-30

Gemeinde Weilrod, Ortsteil Emmershausen  
Bebauungsplan "Auf'm Seifen"

Satzung

Stand: 06.09.07 / 29.05.08  
04.06.2008  
11.12.2008

Bearbeitet: Späth  
CAD: Behl / Schneider  
Plangröße: 90cm x 50cm  
Maßstab: 1 : 1.000